



# Betreuungsvertrag Kindertagespflege



1. Allgemeine Angaben
  - 1.1 Angaben zum Kind
  - 1.2 Angaben zu den Eltern
  - 1.3 Angaben zur Tagespflegeperson
  - 1.4 Öffentlich geförderte Tagespflege/privat finanzierte Tagespflege
2. Eingewöhnung
3. Betreuungsbeginn/Laufzeit des Vertrages
4. Betreuungsort
5. Bezahlung der Tagespflegeperson/Kostenbeteiligung der Eltern
6. Betreuungstage und -zeiten
7. Zur Abholung des Kindes berechnigte Personen
8. Erkrankung des Tagespflegekindes/Gesundheitliche Beeinträchtigungen/Arzneimittelgabe/  
Zeckenbisse/Arztbesuche
  - 8.1 Akute Erkrankung des Tagespflegekindes
  - 8.2 Chronische Erkrankungen des Tagespflegekindes
  - 8.3 Arzneimittelgabe
  - 8.4 Zeckenbisse
  - 8.5 Arztbesuch/Aufsuchen eines Krankenhauses bei ärztlichem Erfordernis
9. Ersatzbetreuung bei Ausfall der Tagespflegeperson
  - 9.1 Erkrankung/Verhinderung der Tagespflegeperson
  - 9.2 Notfallbetreuung
10. Betreuungsfreie Zeiten
11. Leistungen
12. Sonstige Vereinbarungen
13. Haftung bei Schäden, die das Kind im Rahmen der Tagespflege einem Dritten zufügt
14. Unfälle des Tagespflegekindes/Unfallversicherung
15. Streichung/Änderungen einzelner Vertragselemente/Weitere Vereinbarungen

Hinweise

## Vertragspartner

Bezüglich der Betreuung des unter 1.1. genannten Kindes treffen die Eltern (1.2) und die Tagespflegeperson (1.3) nachfolgende Vereinbarungen:

### 1. Allgemeine Angaben

#### 1.1 Angaben zum Kind

Name	
Vorname	
Geburtsdatum	
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	
Sorgeberechtigt	<input type="checkbox"/> Eltern gemeinsam <input type="checkbox"/> Mutter alleine <input type="checkbox"/> Vater alleine <input type="checkbox"/> Vormund

#### 1.2 Angaben zu den Eltern:

(auch bei getrennt lebenden Elternteilen bitte die persönlichen Daten beider Elternteile eintragen)

	Mutter:	Vater:
Name		
Vorname		
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)		
Telefon 1 (Festnetz)		
Telefon 2 (mobil)		
Telefon 3 (Arbeitsstelle)		
E-Mail-Adresse		

#### 1.3 Tagespflegeperson

Name	
Vorname	
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	
Telefon 1 (Festnetz)	
Telefon 2 (mobil)	
E-Mail-Adresse	
Qualifizierung	<input type="checkbox"/> Qualifizierungskurs im Jahr _____ <input type="checkbox"/> fachpädagogischer Abschluss zur <input type="checkbox"/> Erzieherin <input type="checkbox"/> Kinderpflegerin <input type="checkbox"/> _____
Gültige Tagespflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII	<input type="checkbox"/> ja gültig bis _____ Anzahl der max. gleichzeitig anwesenden Kinder _____ <input type="checkbox"/> nein
Anzahl aktuell betreute Kinder	

## 1.4 Öffentlich geförderte Tagespflege/privat finanzierte Tagespflege

### Öffentlich geförderte Tagespflege

Die Eltern beantragen die Förderung der Tagespflege beim Kreisjugendamt Passau. Hier gelten für beide Vertragsparteien die gesetzlichen Vorgaben gem. §§ 23, 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) sowie die Inhalte der Richtlinien des Kreisjugendamtes Passau für Kindertagespflege in der jeweils gültigen Fassung.

Die Eltern verpflichten sich den Antrag auf Förderung des Kindes in Tagespflege gem. §§ 23, 24 SGB VIII zeitnah beim Kreisjugendamt Passau zu stellen. Die Tagespflegeperson erhält in diesem Fall eine Geldleistung vom Kreisjugendamt Passau; die Eltern zahlen einen Kostenbeitrag an das Jugendamt

**Bitte die gesonderten Hinweise zur öffentlich geförderten Tagespflege beachten!**

### Privat finanzierte Tagespflege

Die Eltern und die Tagespflegeperson regeln die Finanzierung der Tagespflege privat.

## 2. Eingewöhnung

Zum Wohl des Kindes wird/wurde in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ eine Eingewöhnungsphase vereinbart.

Es wird/wurde keine Eingewöhnungszeit vereinbart.

### Hinweis:

Bei der öffentlich geförderten Tagespflege kann die Tagespflegeperson die Eingewöhnungszeit auf Antrag und gegen Unterschrift der Eltern mit dem Kreisjugendamt Passau abrechnen. Es steht hierfür ein Stundenkontingent von maximal 50 Stunden bis vier Wochen vor dem geplanten Betreuungsbeginn zur Verfügung.

## 3. Betreuungsbeginn/Laufzeit des Vertrages

Das Betreuungsverhältnis beginnt am \_\_\_\_\_ und wird auf unbestimmte Zeit vereinbart.

Das Betreuungsverhältnis beginnt am \_\_\_\_\_ und endet am \_\_\_\_\_.

Die Vertragspartner verpflichten sich, die Beendigung des Betreuungsverhältnisses frühzeitig der anderen Vertragspartei schriftlich mitzuteilen.

Es wird eine Kündigungsfrist von \_\_\_\_\_ Woche(n) vor Betreuungsende vereinbart.

Wenn das Einverständnis beider Vertragsparteien vorliegt, kann das Betreuungsverhältnis jederzeit beendet werden.

Es wird keine Kündigungsfrist vereinbart. Der Vertrag ist jederzeit kündbar.

### Hinweis:

Bei der öffentlich geförderten Tagespflege bleiben privat vereinbarte Kündigungsfristen unberührt. Das Kreisjugendamt Passau leistet nur für die Dauer, in der tatsächlich ein Tagespflegeverhältnis besteht; d.h. sowohl das Tagespflegegeld an die Tagespflegeperson als auch der Kostenbeitrag werden entsprechend der tatsächlich geleisteten Betreuung abgerechnet.

## 4. Betreuungsort

im Haushalt der Tagespflegeperson

im Haushalt der Tagespflegeperson und der Eltern

im Haushalt der Eltern

in anderen Räumen \_\_\_\_\_

## 5. Bezahlung der Tagespflegeperson/Kostenbeitrag der Eltern

### öffentlich geförderte Tagespflege

Die Tagespflegeperson erhält eine laufende Geldleistung vom Kreisjugendamt Passau. Die Eltern zahlen einen Kostenbeitrag an das Kreisjugendamt Passau gemäß den vom Jugendhilfeausschuss des Landkreises Passau festgesetzten Sätzen. Daneben sind keine weiteren Zuzahlungen vorgesehen. Die Höhe des Kostenbeitrags ist abhängig von der gebuchten Betreuungszeit (siehe Anlage 5).

### privat finanzierte Tagespflege

Es wird ein Entgelt in Höhe von \_\_\_\_\_ €/Betreuungsstunde vereinbart.

Hierin sind Kosten für die Verpflegung enthalten.

Für Verpflegung werden gesondert \_\_\_\_\_ €/Betreuungstag vereinbart.

Für privat geleistete Vergütung wird den Eltern monatlich eine Rechnung über die erbrachten Leistungen ausgestellt. Diese Leistungen sind auf folgendes Konto zu überweisen:

Kontoinhaber: \_\_\_\_\_

Bank: \_\_\_\_\_

IBAN: \_\_\_\_\_

BIC: \_\_\_\_\_

## 6. Betreuungstage und -zeiten

Die zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson vereinbarten Betreuungszeiten sind in der Buchungsvereinbarung (Anlage 1 oder 2) festgelegt. Änderungen der Betreuungszeiten werden zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson frühzeitig abgesprochen und durch eine neue Buchungsvereinbarung schriftlich festgelegt.

### Hinweis:

Bei der öffentlich geförderten Tagespflege sind Änderungen mindestens zwei Wochen vor Beginn der neuen Betreuungszeit dem Kreisjugendamt Passau durch Vorlage einer Ausfertigung der neuen Buchungsvereinbarung mitzuteilen.

## 7. Zur Abholung des Kindes berechnigte volljährige Personen

Neben den Personensorgeberechtigten sind folgende Personen abholberechnigt (Wenn sich bezüglich der Abholberechnigung durch die Personensorgeberechnigten Einschränkungen ergeben, ist dies nachzuweisen, z.B. Beschluss über Aufenthaltsbestimmungsrecht, richterliche Anordnung etc.):

1. \_\_\_\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_
2. \_\_\_\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_
3. \_\_\_\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_

## 8. Erkrankungen des Tagespflegekindes/Gesundheitliche Beeinträchtigungen/Arzneimittelgabe/Zeckenbisse/ Arztbesuche:

### 8.1 Akute Erkrankung des Tagespflegekindes

Die Eltern verpflichten sich, die Tagespflegeperson umgehend von einer akuten Erkrankung des Kindes zu unterrichten.

- Bei einer ansteckenden Krankheit oder Fieber des Kindes haben die Eltern die Betreuung selbst zu übernehmen.
- Treten während der Betreuungszeit beim Kind Anzeichen für eine schwerwiegende Erkrankung auf, ist die weitere Betreuung durch die Eltern oder hierfür vorgesehene Personen sicherzustellen.
- Zwischen der Kindertagespflegeperson und den Eltern wird folgende Regelung bei Erkrankung des Kindes getroffen:

## 8.2 Chronische Erkrankungen/Gesundheitliche Beeinträchtigungen des Kindes

- Die Tagespflegeperson hat folgende chronische Erkrankungen oder gesundheitliche Beeinträchtigungen (z.B. Allergien, Behinderung) zu berücksichtigen:

## 8.3 Arzneimittelgabe

- Die Tagespflegeperson verabreicht keine Arzneimittel.
- Die Tagespflegeperson darf ärztlich verordnete, erforderliche Arzneimittel nach entsprechender An- bzw. Einweisung verabreichen.

## 8.4 Zeckenbisse

- Die Kindertagespflegeperson darf im Fall eines Zeckenbisses die Zecke entfernen.
- Die Kindertagespflegeperson darf im Fall eines Zeckenbisses die Zecke nicht entfernen.
- \_\_\_\_\_

## 8.5 Arztbesuche

Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen und sonstige Arztbesuche des Kindes sind grundsätzlich Aufgabe der Eltern. Wenn eine ärztliche Behandlung des Kindes erforderlich ist, gelten folgende Regelungen:

- Die Kindertagespflegeperson ist im Besitz einer Vollmacht der Eltern (Anlage 4) und ist somit befugt und verpflichtet, bei einem ärztlichen Behandlungserfordernis mit dem Kind einen Arzt oder ein Krankenhaus aufzusuchen. Die Eltern werden in diesem Fall umgehend telefonisch benachrichtigt. Die Eltern hinterlegen eine Kopie des Impfpasses und eine Kopie der Krankenversichertenkarte bei der Tagespflegeperson.
- Die Kindertagespflegeperson ist nicht im Besitz einer entsprechenden Vollmacht.

## 9. Ersatzbetreuung bei Ausfall der Tagespflegeperson

### 9.1 Erkrankung/Verhinderung der Tagespflegeperson

#### Hinweis:

Bei der öffentlich geförderten Tagespflege besteht bei Erkrankung/Verhinderung der Tagespflegeperson Anspruch auf eine vom Kreisjugendamt Passau vermittelte Ersatzbetreuung. Nach Eingang des Betreuungsvertrages und der Buchungsvereinbarung über die Betreuungszeiten setzt sich die Fachkraft für Ersatzbetreuung mit Ihnen in Verbindung, um die individuelle Organisation zu besprechen.

### 9.2 Notfallbetreuung

- Bei einem Notfall (z.B. Unfall der Tagespflegeperson) wird die Betreuung des Kindes bis zur Abholung durch die Eltern oder eine von den Eltern beauftragte Person durch folgende Person (z.B. Ehemann der Tagespflegeperson, Nachbarin, etc.) übernommen:

## 10. Betreuungsfreie Zeiten

Die Eltern und Tagespflegeperson stimmen betreuungsfreie Zeiten rechtzeitig miteinander ab.

### Hinweis:

Bei der öffentlich geförderten Tagespflege besteht kein Anspruch auf Fortzahlung der Geldleistung für Zeiten ohne Betreuung (z.B. aufgrund Urlaub der Eltern, längere Krankheit der Tagespflegeperson bzw. des Tagespflegekindes). Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird in diesen Fällen jedoch von einer Rückforderung des Tagespflegegeldes im Umfang von vier Wochen pro Jahr bzw. 20 Tagen pro Jahr bei einer Betreuung von 5 Tagen pro Woche abgesehen.

## 11. Leistungen

Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, das o. g. Kind vom Zeitpunkt der Aufnahme bis zur Abholung durch die Eltern zu betreuen und zu beaufsichtigen. Sie verpflichtet sich, immer zum Wohle des Kindes zu handeln und es in Absprache mit den Sorgeberechtigten zu erziehen und zu fördern. Beide Seiten sollten generell in ständigem Austausch über Erziehung und Alltagserlebnisse des Kindes stehen.

Die Eltern verpflichten sich zum pünktlichen Bringen und Abholen des Kindes.

Die Tagespflegeperson sorgt für - in die Betreuungszeit fallende - Mahlzeiten und Getränke. Die Eltern sorgen für eine der Jahreszeit entsprechende Kleidung, ebenso für Hausschuhe und geben zusätzlich saubere Wäsche zum Wechseln mit. Windeln und Säuglingsnahrung sowie folgende Gegenstände/Materialien werden ebenfalls von den Eltern zur Verfügung gestellt:

## 12. Sonstige/Zusätzliche Vereinbarungen

- Mitnahme des Kindes im PKW                       erlaubt                       nicht erlaubt
- Schwimmen mit dem Kind                       erlaubt                       nicht erlaubt
- Mediennutzung (Fernsehen, Computer, Handy etc.):

■ Süßigkeiten:

■ Hausaufgaben:

Zusätzliche Vereinbarungen

### 13. Haftung bei Schäden, die das Kind im Rahmen der Tagespflege einem Dritten zufügt

Verursacht das Tagespflegekind im Rahmen der Tagespflege einem Dritten einen Schaden, haftet hierfür die Tagespflegeperson im Rahmen der Aufsichtspflicht. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn die Tagespflegeperson ihrer Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden wäre.

Schäden, die aufgrund Verletzung der Aufsichtspflicht entstanden sind, können evtl. im Rahmen einer entsprechenden Haftpflichtversicherung durch die Tagespflegeperson abgesichert werden.

- Die Tagespflegeperson hat eine entsprechende Haftpflichtversicherung
- Die Tagespflegeperson hat keine entsprechende Haftpflichtversicherung und haftet daher bei Verletzung der Aufsichtspflicht in vollem Umfang.

### 14. Leistungen der Unfallversicherung

Tagespflegeverhältnisse, welche nicht vom Jugendamt vermittelt und privat mit den Eltern abgerechnet werden, sind nicht in der gesetzlichen Unfallversicherung abgedeckt. Damit Kinder im Rahmen der Tagespflege gegen Unfälle versichert sind, wird daher in diesen Fällen der Abschluss einer privaten Kinderunfallversicherung empfohlen.

- Die Eltern haben eine Unfallversicherung für das Kind
- Die Eltern haben keine Unfallversicherung für das Kind

#### Hinweis:

Für vom Kreisjugendamt Passau geförderte Kinder in Tagespflege besteht ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz bei der Bayerischen Landesunfallkasse, Ungererstr. 7a, 80791 München. Der Versicherungsschutz des Kindes besteht während des Aufenthalts bei der Tagespflegeperson, bei Ausflügen und auf dem Weg von und zur Tagespflegestelle. Die gesetzliche Unfallversicherung ist für die Eltern kostenlos. Ein Unfall ist der Bayerischen Landesunfallkasse möglichst zeitnah schriftlich mitzuteilen. Ein entsprechendes Formblatt befindet sich in der Broschüre der Bayerischen Landesunfallkasse "Unfallversicherungsschutz für Kinder in Tagespflege". Bei schweren Unfällen informieren Sie die Landesunfallkasse bitte telefonisch (Tel. 089/36093-440).

### 15. Streichung/Änderungen einzelner Vertragselemente/Weitere Vereinbarungen

Unwirksamkeit/Streichungen/Änderungen einzelner Vertragselemente berühren nicht die Gültigkeit des Vertrages insgesamt. Die eventuelle Ungültigkeit einzelner Vertragsregelungen führt nicht zur Ungültigkeit des ganzen Vertrages oder anderer Vertragsteile. Weitere Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und sind als Ergänzung zum Vertrag zu kennzeichnen.

## Hinweise

### Früherkennungsuntersuchung **(bitte unbedingt eine der drei Möglichkeiten ankreuzen!!!)**

Bei der Aufnahme des Kindes in Kindertagespflege haben die Eltern der Tagespflegeperson eine Bestätigung über die Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorzulegen. (Art. 9b Abs. 2 Satz 2 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz; BayKiBiG).

- Der Nachweis über die o. g. Untersuchung wurde durch persönliche Einsichtnahme in das Untersuchungsheft erbracht.
- Es wurde eine Bestätigung des Kinderarztes über die letzte fällige Früherkennungsuntersuchung vorgelegt.
- Es wurden trotz mehrmaliger Aufforderung weder das Untersuchungsheft noch eine Bestätigung des Kinderarztes vorgelegt. Dies begründen die Eltern wie folgt:

### Impfungen

Den Eltern wurde von der Tagespflegeperson das Infoblatt "Geimpft - geschützt in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege" ausgehändigt. Mit Unterschrift des Betreuungsvertrages bestätigen sie die Kenntnisnahme des Inhaltes. Die Eltern wurden auf die Risiken, welche für ihre und fremde Kinder entstehen, wenn sie für ihr Kind die empfohlenen Impfungen nicht wahrnehmen, aufmerksam gemacht.

### Aufsichtspflicht

Die Tagespflegeperson übernimmt während der Zeit der Betreuung die Aufsichtspflicht gem. § 832 BGB für das Kind.

### Gewaltfreie Erziehung

Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig (§ 1631 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch; BGB).

### Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)

Sollten der Tagespflegeperson gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Tagespflegekindes bekannt werden, z. B. nicht plausibel erklärbare sichtbare Verletzungen, schlechter Ernährungszustand oder Hygienemängel usw., so hat sie das Kreisjugendamt Passau darüber unverzüglich unter der Telefonnummer 0851/397-553 (Sekretariat/ Vermittlung) zu informieren.

### Informationsaustausch, Datenschutz

Eltern und Tagespflegeperson arbeiten zum Wohle des Tagespflegekindes vertrauensvoll zusammen und verpflichten sich zum regelmäßigen Austausch über Entwicklung, Erziehung und Erlebnisse des Tagespflegekindes. Ereignisse, die die Tagespflege oder die Entwicklung des Tagespflegekindes beeinflussen können, müssen dem jeweils Anderen berichtet werden.

Eltern und Tagespflegeperson unterliegen dem Datenschutz und der Vertraulichkeitsverpflichtung.

Sie sind daher verpflichtet, sowohl während des Betreuungsverhältnisses als auch nach dessen Beendigung Dritten gegenüber (z.B. weiteren Familienangehörigen, Freunden, Bekannten, Eltern anderer betreuter Kinder) Stillschweigen über Informationen über das Tagespflegekind oder seiner Familie bzw. über die Tagespflegeperson zu wahren, die sie während, anlässlich, vor oder nach der Betreuung erlangt haben.

Die Vertraulichkeitsverpflichtung der Vertragsparteien gilt gem. §§ 8a, 43 SGB VIII nicht gegenüber dem zuständigen Jugendamt.

Die Tagespflegeperson ist berechtigt, im Rahmen ihrer Steuererklärung die steuerrechtlich erforderlichen Daten und Informationen zum betreuten Tagespflegekind an ihr zuständiges Finanzamt weiter zu geben.

Mit Abschluss dieses Vertrags und der nachfolgenden Nutzung der Betreuungsdienstleistung sowie aller weiteren damit verbundenen Angebote und Dienstleistungen erklären sich die Vertragsparteien hiermit einverstanden, dass die von ihnen freiwillig übermittelten persönlichen Daten von der Tagespflegeperson gespeichert und unter Beachtung der entsprechenden datenschutzrechtlichen Vorgaben verarbeitet und benutzt sowie weitergeleitet werden.

Übermittlungen personenbezogener Daten an staatliche Einrichtungen und Behörden (z.B. Finanzamt) sowie an Auftragsverarbeiter (z.B. Steuerberater) erfolgen nur im Rahmen zwingender gesetzlicher Vorgaben. Die erhobenen Daten werden nicht verkauft, vermietet oder in anderer Weise nicht beteiligten Dritten zur Verfügung gestellt. Die Daten werden nach Ablauf der steuer- und förderrechtlichen Fristen gelöscht.

Die Tagespflegeperson ist insbesondere berechtigt und verpflichtet, diesen Vertrag dem sachlich und örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe vorzulegen (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b) DSGVO)

Eine Aufklärung zur Datenverarbeitung laut Art.13 DSGVO ist in Anlage 2 dem Betreuungsvertrag beigefügt.

**Anlagen zu diesem Vertrag:**

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Anlage 1      Buchungsvereinbarung Betreuungszeiten
- Anlage 2      Aufklärung zur Datenverarbeitung laut Art. 13 DSGVO
- Anlage 3      Hinweis Gefahrenquellen
- Anlage 4      Vollmacht
- Anlage 5      Kostenbeitrag der Eltern bei öffentlich geförderter Kindertagespflege

---

Ort, Datum

---

Unterschrift der Eltern

---

Unterschrift der Tagespflegeperson

Ausfertigungen:

1 Exemplar Eltern

1 Exemplar Tagespflegeperson

1 Exemplar Kreisjugendamt Passau - Tagespflege -